

Für einen Boten, der mit Briefen über Land ausgesandt wird, auf jede Meile, den Rückweg mit eingerechnet: 6 Ngr.

Wer etwas über obige Taxe fordert oder deshalb die Arbeit verweigert, verfällt in nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe.

Bekanntmachung vom 2. November 1860.

XXIV. Tarif für das Zerklöpfen und Tragen der Stein- und Braunkohlen.

Für das Zerklöpfen und Tragen der Stein- und Braunkohlen in die einzelnen Etagen der Häuser sollen als höchste Sätze gelten:

- 1) für das Zerklöpfen à Tonne — Ngr. 3 Pf.
- 2) für das Tragen à Tonne:
 - a) in das Parterre 1 Ngr. — Pf.
 - b) in den Keller oder in die erste Etage 1 = 2 =
 - c) in die zweite Etage 1 = 5 =
 - d) in die dritte Etage 1 = 8 =
 - e) in die vierte Etage 2 = 1 =
 - f) in die fünfte Etage 2 = 4 =

Dieser Tarif ist nur für den Fall bestimmt, wenn die Betheiligten selbst sich wegen eines andern Preises nicht vereinigt haben oder entstandene Differenzen zur Entscheidung der Behörde gebracht werden.

Bekanntmachung vom 28. November 1854 und 30. November 1860.

XXV. Taxe für die Abträger der Königl. privil. Dampfschiffe.

Die Abträger haben sowohl für die Fortschaffung, als die Abholung der Frachtstücke, des Reisegepäcks ic. zu beziehen:

- 1) In der Altstadt, die von dem Gondelhafen aus durch die öffentlichen Promenaden, die Ostra-Allee und die Stallstraße bis an die Elbe begrenzt wird:
 - a) bis zu 40 Pfd. Gewicht . . . 2 Ngr.
 - b) über 40 bis 100 Pfd. Gewicht 3 =
 - c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 4 =
- 2) In der Neustadt und den Vorstädten der Altstadt:
 - a) bis zu 40 Pfd. Gewicht . . . 3 Ngr.
 - b) über 40 bis 100 Pfd. Gewicht 4 =
 - c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 5 =
- 3) Vor den Schlägen und in der Anton- und Friedrichstadt:
 - a) bis zu 40 Pfd. Gewicht . . . 4 Ngr.
 - b) über 40 bis 100 Pfd. Gewicht 5 =
 - c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 6 =

Bekanntmachung vom 21. Juli 1851.

XXVI. Taxe für die Abträger auf dem Leipzig-Dresdner und Sächsisch-Schlesischen Eisenbahnhofo.

Die Abträger haben sowohl für die Fortschaffung, als Abholung der Frachtstücke, des Reisegepäcks ic. zu beziehen:

- 1) In der Neu- und Antonstadt:
 - a) bis zu 50 Pfd. Gewicht . . . 2 Ngr.
 - b) über 50 bis 100 Pfd. Gewicht 4 =
 - c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 5 =
- 2) In der Altstadt, die von dem Gondelhafen aus durch die öffentlichen Promenaden, die Ostra-Allee und die Stallstraße bis an die Elbe begrenzt wird:
 - a) bis zu 50 Pfd. Gewicht . . . 4 Ngr.
 - b) über 50 bis 100 Pfd. Gewicht 5 =
 - c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 6 =
- 3) In der Pirnaischen, See- und Wilsdruffer Vorstadt, wenn die vorbemerkte Begrenzung der Altstadt überschritten werden muß, bis zu den Schlägen und resp. bis an die Weißeritz:
 - a) bis zu 50 Pfd. Gewicht . . . 5 Ngr.
 - b) über 50 bis 100 Pfd. Gewicht 6 =
 - c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 8 =
- 4) Vor den Schlägen und in der Friedrichstadt:
 - a) bis zu 50 Pfd. Gewicht . . . 6 Ngr.
 - b) über 50 bis 100 Pfd. Gewicht 8 =
 - c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 9 =

Der Preis für das Abfahren der mit dem Dampfswagen ankommenden Reise- und anderen Wagen, welche mit Passagieren versehen sind oder solchen angehören, ist von dem Leipzig-Dresdner Bahnhof auf den Sächsisch-Schlesischen oder umgekehrt auf

— 15 Ngr. —
in die Neustadt-Dresden auf
— 20 Ngr. —,
nach Altstadt-Dresden aber auf
— 1 Thlr. —
festgesetzt.

Für diesen Preis sind die fraglichen Wagen nebst den dazu gehörigen Passagieren und Gepäck von dem einspannenden Lohnkutscher an den ihm zu bezeichnenden Absteigeort, selbst wenn derselbe an den äußeren Schlägen gelegen, zu fahren.

Trinkgelder zu fordern sind die Lohnkutscher nicht berechtigt.

Vorstehende Preisbestimmungen leiden auch Anwendung auf die den Eisenbahn-Officianten überlassene Abfuhr der mit dem Dampfswagen als Frachtgut ankommenden Wagen.

Bekanntmachung vom 18. October 1846.